

Bezirkssynode Solothurn

AUSFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN

**für die Ausrichtung
von Unterstützungsbeiträgen
(Subventionen)**

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Subventionen)

Bezirkssynode Solothurn

Diese Ausführungsbestimmungen sind ein integrierter Bestandteil des entsprechenden Reglementes.

1. Beitragsberechtigung

Investitionsbeträge werden ausgerichtet für

- a) Landkäufe
- b) Neubauten
- c) Umbauten und Renovationen
- d) Mobilien (EDV etc.)
- e) Quellfassungen

2. Investitionshöhe

Beiträge werden für Investitionen ab CHF 30000.— oder CHF 5.— pro Gemeindeglied ausgerichtet.

Mehrere kleinere Investitionen können innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden. Erreicht die Summe den beitragsberechtigten Investitionsbetrag, sind die Teilbeträge ebenfalls beitragsberechtigt.

3. Beitragsgesuche

Gesuche sind unmittelbar nach Ausführungsbeschluss durch die Kirchgemeinde-Versammlung dem Präsidium der Bezirkssynode einzureichen, spätestens jedoch bis zum Baubeginn.

Für die Zusicherung eines Unterstützungsbeitrages sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Auszug aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeinderates über die Projekt- und Kreditbewilligung
- Genaue Beschreibung des Projektes
- Finanzierungsplan
- Gültiger Voranschlag

4. Verspätete Beitragsgesuche

Für zu spät eingereichte Beitragsgesuche werden analog kantonaler Finanzausgleichskommission folgende Beitragskürzungen vorgenommen:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| • Bis ½ Jahr nach Baubeginn | 30% Beitragskürzung |
| • Bis 1 Jahr nach Baubeginn | 60% Beitragskürzung |
| • Bis 2 Jahre nach Baubeginn | 80% Beitragskürzung |
| • Ab 2 Jahre nach Baubeginn | 100% Beitragskürzung |

Diese Beitragskürzungen beziehen sich nur auf Bauvorhaben, für die ein Baugesuch erforderlich ist.

Für die übrigen baulichen Aufwendungen verfällt die Eingabefrist ohne Beitragskürzung 5 Jahre nach Ausführung.

5. Landkauf

An Landkäufe für kirchliche Bauten werden ebenfalls Investitionsbeiträge ausgerichtet. Der Anspruch kann jedoch erst mit dem Bauvorhaben geltend gemacht werden.

Die Landkosten sind im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

Es darf nur der beim Kauf bezahlte Betrag eingesetzt werden und nicht der Wert bei einer späteren Bauausführung.

Dem Gesuch ist eine Kopie des Landkaufvertrages beizulegen.

6. Investitionsbeitrag

Dieser richtet sich nach dem Finanzausgleichsschlüssel, der jedes Jahr vom Verbandsrat neu festgelegt wird.

7. Auszahlungsplan

Für die Investitionsbeiträge wird vom Vorstand ein Auszahlungsplan erstellt, welcher durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

8. Teilzahlungen

Für grössere Bauvorhaben und soweit es die finanzielle Lage zulässt, werden vorab Teilzahlungen ausgerichtet.

9. Abrechnung

Sobald das Bauvorhaben ausgeführt, abgerechnet und durch die Kirchgemeindeversammlung oder den Kirchgemeinderat genehmigt ist, ist die Schlussabrechnung mit folgenden Beilagen einzureichen:

- Angaben über allfällige weitere Unterstützungsbeiträge (Subventionen) von Bund, Kantonen, Ref. Kirchen BE-JU-SO, Gemeinden etc.
- Jahresrechnung
- Protokoll über die Bauabrechnungsgenehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung oder den Kirchgemeinderat.

Eventuelle Kostenüberschreitungen sind zu begründen.

10. Änderung der Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann auf Antrag der DV Änderungen an diesen Ausführungsbestimmungen vornehmen, sofern dies zwei Drittel der Synodalen beschliessen.

Änderungsanträge sind schriftlich und mindestens drei Monate vor der nächsten DV dem Vorstand einzureichen.

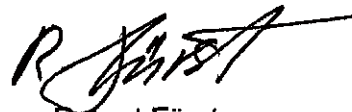
Der Vorstand erstattet anlässlich der Budget-DV Bericht über die ausbezahlten und bewilligten Beiträge.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn am 8. November 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Solothurn, 8. November 2004

Bezirkssynode Solothurn

Der Präsident



Robert Fürst

Die Aktuarin



Heidi Kleeb

8.11.04/Fü